

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

28.11.2025

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-195/25

Zulassungsnummer:

Z-19.11-2060

Antragsteller:

Etex Building Performance GmbH

Geschäftsbereich Promat

Scheifenkamp 16

40878 Ratingen

Geltungsdauer

vom: **25. November 2025**

bis: **4. Juli 2030**

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff

"PROMASEAL-IG4"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.11-2060 vom 27. Juni 2025.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Der Zulassungsgegenstand dieses Bescheides ist der in Form von Platten, Matten, Streifen, Formprofilen, Formkörpern oder als Granulat hergestellte, dämmschichtbildende Baustoff "PROMASEAL-IG4" in den beiden brandschutztechnisch gleichwertigen Varianten A und B¹.

(2) Der dämmschichtbildende Baustoff behindert im Brandfall durch sein Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen den Wärmedurchtritt. Seine Wirkungsweise beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums bei Hitzeeinwirkung. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

(3) Der dämmschichtbildende Baustoff ist ein normalentflammbarer Baustoff mit einem Brandverhalten der Klasse E gemäß DIN EN 13501-1².

1.2 Verwendungsbereich

(1) Der dämmschichtbildende Baustoff nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dient als brandschutztechnisch notwendige Komponente zur Verwendung in, zwischen oder auf Bauprodukten oder Bauarten, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.

(2) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des dämmschichtbildenden Baustoffs als ein dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauprodukten, Bauarten und baulichen Anlagen z. B. aus Stahl, Stahlbeton und Holz zur Erhöhung derer Feuerwiderstandsfähigkeit.

(3) Die Anordnung des dämmschichtbildenden Baustoffs in, zwischen oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen oder Deckschichten dürfen das Schäumverhalten des Baustoffs nicht behindern.

(4) Nach- und Anpassarbeiten an mit dem dämmschichtbildenden Baustoff hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass der Baustoff dabei nicht beschädigt wird und die Materialmenge erhalten bleibt.

(5) Der dämmschichtbildende Baustoff darf unmittelbaren Witterungseinflüsse wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden. Der dämmschichtbildende Baustoff darf nicht in Bereichen mit ständiger unmittelbarer Nässe (z. B. nicht abtrocknendes Schwitzwasser) verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

2.1.1 Allgemeines

(1) Der dämmschichtbildende Baustoff muss den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung seiner Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.1.2 Zusammensetzung

(1) Der dämmschichtbildende Baustoff besteht im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel.

¹ Im Folgenden gemeinsam als "dämmschichtbildender Baustoff" bezeichnet.

² DIN EN 13501-1:2010 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauteilen zu ihrem Brandverhalten; Teil 1 Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

(2) Beliebige Zuschnitte sind zulässig³.

2.1.3 Eigenschaften

(1) Der dämmschichtbildende Baustoff hält im Lieferzustand die folgenden Kennwerte, geprüft nach den Zulassungsgrundsätzen⁴ des Deutschen Instituts für Bautechnik, ein:

"PROMASEAL-IG4", Variante A und "PROMASEAL-IG4", Variante B, alle Ausführungen

- | | |
|--|-----------------------|
| – Rohdichte ⁵ : | 1,0 g/ml bis 1,4 g/ml |
| – Masseverlust durch Erhitzen ⁶ : | 54,0 % bis 64,0 % |

Platten, Matten, Streifen:

- | | |
|---------------------------------|--|
| – Nenndicke: | 1,0 mm bis 5,0 mm |
| – zulässige Dickentoleranz: | ± 0,3 mm |
| – Masse pro Fläche: | |
| Nenndicke 1,0 mm | 1,25 kg/m ² ± 10 % |
| Nenndicke 5,0 mm | 6,15 kg/m ² ± 10 % |
| – Schaumfaktor ^{5,7} : | 12,0 bis 18,0 |
| – Blähdruck ^{5,8} : | 0,45 N/mm ² bis 0,9 N/mm ² |

Granulat:

- | | |
|---|---|
| – Schüttdichtebereiche Granulat (Lieferform): | 0,53 kg/dm ³ ± 10 % |
| – Schaumfaktor ^{5,9} : | 4,0 mm/g bis 8,0 mm/g |
| – Blähdruck ^{5,8} : | 0,25 N/mm ² bis 0,60 N/mm ² |

(2) Der dämmschichtbildende Baustoff erfüllt die Anforderungen an Baustoffe der Klasse E gemäß DIN EN 13501-1².

(3) Für die hinterlegten Rezepturen und die im Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ist der Alterungsnachweis nach den Zulassungsgrundsätzen⁴ des Deutschen Instituts für Bautechnik abgeschlossen. Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften des dämmschichtbildenden Baustoffs werden durch Alterung nicht beeinträchtigt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung des dämmschichtbildenden Baustoffs sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Der Zulassungsinhaber muss die Verwender schriftlich mit den Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides vertraut machen.

³ Dies gilt nicht für die Lieferform Granulat.

⁴ Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Dezember 2013

⁵ Einzelheiten des Prüfverfahrens beim DIBt hinterlegt.

⁶ geprüft bei 550 °C über 30 Minuten

⁷ geprüft bei 550 °C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage an ca. 1 mm, 2 mm und 5 mm dicken Proben

⁸ geprüft bei 300 °C, Verfahren B

⁹ geprüft bei 550 °C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Der dämmschichtbildende Baustoff, mindestens jedoch deren Verpackungen, müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(3) Jede Liefereinheit des dämmschichtbildenden Baustoffs, ggf. auch Zuschnitte daraus muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe: "PROMASEAL-IG4", Variante A; Dicke oder
"PROMASEAL-IG4", Variante B; Dicke oder
"PROMASEAL-IG4", Variante A Formteile/Zuschnitte ggf. mit Abmessungen oder
"PROMASEAL-IG4", Variante B Formteile/Zuschnitte ggf. mit Abmessungen oder
"PROMASEAL-IG4", Variante A, Granulat oder
"PROMASEAL-IG4", Variante B, Granulat,
- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
 - Name des Herstellers,
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-2060,
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
- Herstellwerk,
- Herstellungsjahr,
- Angabe: "normalentflammbar".

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des dämmschichtbildenden Baustoffs mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk¹⁰ mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des dämmschichtbildenden Baustoffs eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des dämmschichtbildenden Baustoffs mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten dämmschichtbildenden Baustoffe den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

¹⁰ Herstellwerk(e) beim DIBt hinterlegt

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Richtlinie¹¹ des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des dämmschichtbildenden Baustoffes sowie des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des dämmschichtbildenden Baustoffes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Dämmschichtbildende Baustoffe, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk¹⁰ ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die Richtlinie¹¹ des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des dämmschichtbildenden Baustoffs durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der Richtlinie¹¹ des Deutschen Instituts für Bautechnik zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Haberstroh

¹¹ Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen (DIBt), Fassung Mai 2006